



Brüssel, den 5. Juli 2018
(OR. en)

10656/18

Interinstitutionelle Dossiers:

2018/0224 (COD)

2018/0225 (COD)

2018/0226 (NLE)

RECH 306
COMPET 490
ATO 41
IND 185
MI 503
EDUC 275
TELECOM 207
ENER 258
ENV 480
REGIO 52
AGRI 322
TRANS 299
SAN 212
CADREFIN 133
CODEC 1197

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Komm.dok.: 9865/18 + ADD 1
9870/18 + ADD 1
9871/18 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont Europa" sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse
Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont Europa"
– Fakultative Anhörung des Ausschusses der Regionen
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont Europa"
– Fakultative Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹

¹ Mit diesem Vermerk wird einzig und allein das Ziel verfolgt, über die Anhörung eines weiteren Gremiums, nicht aber über den Inhalt zu befinden.

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Juni 2018 die folgenden Vorschläge übermittelt:
 - a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "**Horizont Europa**" sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse¹
 - b) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Spezifische Programm** zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont Europa"²
 - c) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das **Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung** (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont Europa"³
2. Der Vorschlag für eine Verordnung über das Programm "Horizont Europa" ist auf Artikel 173 in Titel XVII ("Industrie") und die Artikel 182, 183 und 188 in Titel XIX ("Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt") des AEUV gestützt, da die im Programm vorgesehenen Tätigkeiten in den Anwendungsbereich dieser Titel fallen.
3. Der Vorschlag für einen Beschluss über das Spezifische Programm zur Durchführung von "Horizont Europa" ist auf Artikel 173 in Titel XVII ("Industrie") und Artikel 182 in Titel XIX ("Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt") des AEUV gestützt, da die im Programm vorgesehenen Tätigkeiten in den Anwendungsbereich dieser Titel fallen.
4. Der Vorschlag für eine Verordnung über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung ist auf die Artikel 4 und 7 des Euratom-Vertrags gestützt.

¹ Dok. 9865/18 + ADD 1.

² Dok. 9870/18 + ADD 1.

³ Dok. 9871/18 + ADD 1.

5. Gemäß Artikel 182 AEUV sind das Rahmenprogramm wie auch das Spezifische Programm vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses anzunehmen. Eine Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ist somit nicht erforderlich. Es sei jedoch daran erinnert, dass der Ausschuss der Regionen zu dem Vorschlag über das Programm "Horizont 2020" und das Spezifische Programm angehört wurde⁴. Aus Kohärenzgründen erscheint es daher angemessen, den Ausschuss der Regionen auch zu den vorliegenden Vorschlägen anzuhören.
6. Das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung muss gemäß Artikel 7 des Euratom-Vertrags vom Rat einstimmig angenommen werden. Stellungnahmen anderer Organe oder Einrichtungen sind somit nicht erforderlich. Es sei jedoch daran erinnert, dass das Europäische Parlament und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss zu den Vorschlägen im Rahmen von Horizont 2020 angehört wurden⁵. Im Interesse der Kohärenz erscheint es daher angebracht, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auch zu dem vorliegenden Vorschlag anzuhören.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, den Ausschuss der Regionen, das Europäische Parlament bzw. den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu den oben genannten Vorschlägen anzuhören und sie zu bitten, ihre Stellungnahmen so bald wie möglich abzugeben.

⁴ ABl. C 277 vom 13. September 2012, S. 143.

⁵ Stellungnahme des Europäischen Parlaments in ABl. C 436 vom 24. November 2016, S. 76, und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in ABl. C 181 vom 21. Juni 2012, S. 111.